

226. Verordnung der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen über die Berufsbildung von ArchitektInnen (ArchitektInnen-Berufsbildungsverordnung – Arch-BF-VO)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 8 und 64 Abs. 1 des Ziviltechnikergesetzes 2019, BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 160/2021, wird nach Beschlussfassung der Bundessektion ArchitektInnen am 10.9.2021 verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für ZiviltechnikerInnen, die den Ziviltechnikerberuf eines Architekten oder einer Architektin ausüben.

(2) ArchitektInnen mit aufrechter Befugnis sind zur laufenden berufsrelevanten Fortbildung verpflichtet. Diese hat derart und in einem solchen Ausmaß zu erfolgen, dass die Qualität der Leistungserbringung gewährleistet ist und die Berufsausübung gemäß der jeweils geltenden Rechtslage und entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik erfolgen kann.

(3) Die Verpflichtung zur Berufsbildung beginnt mit Ablegung des Eides und endet mit dem Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis.

(4) Die Verpflichtung zur Berufsbildung entfällt

1. während des Ruhens der Befugnis und
2. in dem Kalenderjahr, in dem die Ziviltechnikerprüfung erfolgreich abgelegt wurde, und im darauffolgenden Kalenderjahr.

Fortbildungsmaßnahmen

§ 2. (1) Als Fortbildungsmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. die Teilnahme an Architekturwettbewerben,
2. eigene Forschungen und eigene Entwicklungen,
3. berufsrelevante wissenschaftliche Publikationen,
4. sonstige berufsrelevante fachliche Publikationen,
5. Tätigkeiten als Mitglied in berufsrelevanten Gremien, Arbeitsgruppen und Ausschüssen der Kammern der ZiviltechnikerInnen, als Prüfungskommissär, in Organisationen zur Erstellung von Regelwerken,
6. berufsrelevante Vortragstätigkeiten, Lehrtätigkeiten, Mentoring,
7. berufsrelevante Preisrichtertätigkeiten, Beiratstätigkeiten und Kommissionstätigkeiten und
8. die Teilnahme an Seminaren, Webinaren, Workshops, Tagungen, Fachmessen, Konferenzen, Fachvorträgen, Ausstellungen, Exkursionen und Studienreisen.

(2) Die Fortbildungsverpflichtung ist jedenfalls als erfüllt anzusehen:

1. während der Ausübung einer Lehrbefugnis für das Fachgebiet Architektur an einer Hochschule eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR oder der Schweizer Eidgenossenschaft, oder
2. wenn zumindest alle drei Jahre die Tätigkeit der ArchitektInnen im Rahmen eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens oder gleichwertigen Verwaltungsverfahrens im Hinblick auf die Anforderungen des § 1 Abs. 2 evaluiert wurde oder berufsrelevante Gutachten im Namen der Behörde erstellt wurden.

Evidenz der Fortbildungsmaßnahmen

§ 3. (1) Die absolvierten Fortbildungsmaßnahmen sind von den ArchitektInnen evident zu halten. Zu diesem Zweck stellen die Kammern der ZiviltechnikerInnen den ArchitektInnen entsprechende Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Die zuständigen Kammern der ZiviltechnikerInnen sind zur stichprobenweisen Überprüfung dieser Verpflichtung berechtigt. Die Überprüfung dieser Verpflichtung hat durch die zuständigen Kammern nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen. Die Kammern haben jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass im Zeitrahmen von 10 Jahren jeder Berufsberechtigte zumindest einmal überprüft wurde. In diesem Zusammenhang sind die Berufsberechtigten verpflichtet, die für die Überprüfung der Meldungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Verletzung der Fortbildungsverpflichtung oder der Evidenzhaltung der absolvierten Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 oder die Verletzung der Auskunftspflicht einschließlich der Vorlage von geforderten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 ist ein Disziplinarvergehen.

Kundmachung

§ 4. Diese Verordnung wurde von der Bundessektion ArchitektInnen der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen am 10.9.2021 beschlossen und mit Zustimmung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 5.10.2021, Zl. 2021-0.685.016, zur Kundmachung in den Amtlichen Nachrichten Nr. II/2021 auf der Website der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen kundgemacht.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verordnung trifft nähere Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung der Architektinnen und Architekten. Unter anderem wird festgelegt, durch welche Fortbildungsmaßnahmen diese Verpflichtung erfüllt werden kann.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich):

ArchitektInnen haben die Pflicht, ihre erworbene Qualifikation durch Fortbildung zu erhalten und zu erweitern. Sie haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass ihre Berufsausübung auf Basis der geltenden rechtlichen Bestimmungen und der allgemein anerkannten technischen Standards erfolgt und auf die neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen Bedacht nimmt.

Die Fortbildungsverpflichtung beginnt mit der Eidesablegung und bleibt so lange aufrecht, als die Befugnis ausgeübt wird. Keine Verpflichtung zur Fortbildung besteht während des Ruhens der Befugnis sowie für das Kalenderjahr, in dem die Ziviltechnikerprüfung abgelegt wurde, und das darauffolgende Kalenderjahr.

Zu § 2 (Fortbildungsmaßnahmen):

Über Art und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen entscheiden die ArchitektInnen in eigener Verantwortung und nach ihrem individuellen Bedarf. Es kommen alle Fortbildungen in Betracht, die der Berufsausübung dienlich sind oder mit ihr in Zusammenhang stehen. Mögliche Fortbildungsmaßnahmen werden hier beispielhaft und ohne eine Rangfolge anzugeben aufgezählt.

Als berufsrelevante wissenschaftliche Publikationen gemäß Abs. 1 Z 3 gelten Veröffentlichungen, die einem wissenschaftlichen Qualitätssicherungsprozess unterliegen. Unter sonstigen berufsrelevanten fachlichen Publikationen gemäß Z 4 sind solche zu verstehen, die Berufsberechtigte in Fachzeitschriften oder sonstigen facheinschlägigen Medien veröffentlichen.

Gemäß Abs. 2 wird die Fortbildungsverpflichtung weiters erfüllt, wenn eine Lehrbefugnis für das Fachgebiet Architektur an einer Hochschule im europäischen Raum ausgeübt wird.

Die Fortbildungsverpflichtung gilt auch dann als erfüllt, wenn aufgrund behördlicher Qualitätssicherungsprozesse in Baugenehmigungsverfahren oder gleichwertigen – im Zusammenhang mit der Architektentätigkeit durchgeführten - Verwaltungsverfahren gewährleistet ist, dass ArchitektInnen ihre Leistungen auf dem Stand der Wissenschaft und Technik in Kenntnis der aktuell geltenden Rechtslage und der technischen Standards erbringen. Dies ist insbesondere bei regelmäßig durchgeführten, erfolgreichen Baueinreichungen oder Baufertigstellungsanzeigen (Kollaudierungen) der Fall oder wenn Gutachten auf dem Gebiet der Architektur für Behörden erstellt wurden.

Zu § 3 (Evidenz der Fortbildungsmaßnahmen):

Die ArchitektInnen haben die von ihnen durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen zu dokumentieren. Dabei können sie sich der von den Kammern der ZiviltechnikerInnen angebotenen elektronischen Datenbank bedienen.

Die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtung zur Fortbildung und zur Evidenthaltung der absolvierten Fortbildungsmaßnahmen erfolgt mittels zufällig ausgewählter Stichproben durch die zuständige Länderkammer. Die ArchitektInnen haben den Länderkammern zu diesem Zweck entsprechende Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.